



## Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

BOA  
DO SRB

Fachbereich: IV  
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Fachdienst: Untere Naturschutzbehörde (UNB)  
Dienstort: Seelow  
Auskunft erteilt: Frau Schütze  
Durchwahl: 03346 850-7322  
Telefax: 03346 850-7309  
E-Mail: cornelia\_schuetze@landkreismol.de  
AZ: 63.30/03173-24

Datum: 10. Oktober 2024

### **1. Allgemeine Angaben:**

**Stadt/Gemeinde/Amt:** Amt Seelow-Land, Gemeinde Fichtenhöhe  
Bebauungsplan (BP) „Solarpark Plötzenhof“  
hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB zum Vorentwurf (Stand 07/24)

### **2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:**

**Bezeichnung des Trägers Öffentlicher Belange:**  
Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

### **3. Einwendungen ( E ) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung ( B ) und Rechtsgrundlage ( R )**

#### Besondere Artenschutz

##### Fledermäuse

Sollten abweichend vom derzeitigen Planungsstand (siehe Darlegungen zur Eingriffsregelung) Gehölzbeseitigungen erforderlich werden, sind die Gehölze vor Fällung durch eine fachverständige Person auf Vorkommen von Fledermäusen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu untersuchen. Sollten Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sind diese zu erhalten. Falls Fällungen unabdingbar sind, ist dies zu begründen. Der Verlust von Fledermausquartieren ist bei zwingend notwendiger Beseitigung im Verhältnis von mindestens 1:3 zu ersetzen. Gehölzbeseitigungen haben so zu erfolgen, dass keine Tiere getötet oder verletzt werden.

##### Brutvögel

-Sollten abweichend vom derzeitigen Planungsstand (siehe Darlegungen zur Eingriffsregelung) Gehölzbeseitigungen erforderlich werden, sind die Gehölze vor Fällung durch eine fachverständige Person auf Vorkommen von Höhlen- und Nischenbrüter und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu untersuchen. Sollten Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sind diese zu erhalten. Falls Fällungen unabdingbar sind, ist dies zu begründen. Der Verlust von Höhlen und Nischen ist bei zwingend notwendiger Beseitigung im Verhältnis von mindestens 1:2 zu ersetzen. Gehölzbeseitigungen haben so zu erfolgen, dass keine Tiere getötet oder verletzt werden.



-Für den Verlust der Brutreviere der Feldlerche sollen 4 Streifen innerhalb der Anlage eingerichtet werden, die eine Breite des 1,5 fachen der Modulstichhöhe haben. Bei einer maximal zulässigen Bauhöhe von 4,00 m entspricht dies eine Breite von 6,00 m zwischen den Modulreihen. Die Ausrichtung soll von West nach Ost erfolgen. Diese 4 Streifen sind im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Im weiteren Planverfahren sind diese 4 Streifen als Grünfläche für Feldlerchen festzusetzen.

Zu Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahme sind nach Abschluss der Bauarbeiten Erfolgskontrollen durchzuführen. Sollten die Erfolgskontrollen zeigen, dass die Maßnahme den Verlust von 7 Brutrevieren der Feldlerche nicht kompensiert, sind andere fachlich und rechtlich geeignete Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

-Durch die Planung wird die Überbauung / Zerstörung von Wiesenweihenhabitaten vorbereitet. Auf einer Fläche von ca. 102 ha werden Brut- und Nahrungshabitate innerhalb eines ausgewiesenen Wiesenweihenbrutgebietes vollständig zerstört. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind fachlich und rechtlich ungeeignet um den Verlust zu kompensieren.

Der Verlust von Bruthabitaten soll durch die Sicherung von maximal 5 Nestern der Wiesenweihe innerhalb zweier Wiesenweihenbrutgebiete ausgeglichen werden. Diese Sicherung erfolgt derzeit vorrangig durch ehrenamtliche Naturschützer in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und den jeweiligen Flächeneigentümer/-nutzer. Eine Anrechnung der Sicherung einzelner Neststandorte als Kompensation kann nicht anerkannt werden, da er den Verlust des Bruthabitates fachlich nicht kompensiert.

Der Verlust der Fläche bleibt weiterhin bestehen und das Gesamtbruthabitat der Wiesenweihe im Gebiet verringert sich deutlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch angrenzend großflächige PV-Anlagen entstehen, die ebenfalls potentielle Brut- und Nahrungshabitate zerstören, welche nicht innerhalb des ausgewiesenen Wiesenweihenbrutgebietes liegen. Der Verlust von Nahrungshabitaten wird durch die Anlage von 2 ha Blühstreifen nicht ausreichend kompensiert.

Im weiteren Planverfahren ist zu klären, ob der Eingriff in diese Wiesenweihenbrutgebiete zwingend erforderlich oder vermeidbar ist (Standortalternativen). Unvermeidbare Beeinträchtigungen / Verluste sind zu begründen. Dann ist der Verlust der Habitatfläche im Verhältnis von mindestens 1:1 auszugleichen.

Als Ausgleich kommen fachlich ausschließlich großflächige Brachflächen infrage. Die Brachflächen sollen vordergründig das Nahrungsangebot für die Wiesenweihen verbessern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wiesenweihe neben Kleinsäufern auch einen bedeutenden Anteil an Feldvögeln, z.B. Feldlerche, zum Ernährung nutzt. Dieser Anteil erhöht sich deutlich in Jahren in denen die Kleinsäugerpopulation gering ist. Somit sind Brachflächen zu entwickeln, die Feldlerchen und anderen Arten einen geeigneten und ökologisch höherwertigen Lebensraum bieten.

Derzeit läuft seitens der UNB eine Anfrage zur fachlichen Beurteilung der im BP vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen bei der Staatlichen Vogelschutzwarte. Nach Eingang dieser Stellungnahme nimmt die UNB erneut zum Vorkommen der Wiesenweihe Stellung.

#### Reptilien

Eine Erfassung von Reptilien erfolgte nicht. Lediglich an zwei Terminen im Juli 2023 erfolgten Kontrollen einzelner potentieller Lebensräume nördlich der Teilfläche 2. Zu diesem Zeitpunkt, Mitte/Ende Juli, befindet sich der überwiegende Teil der Zauneidechsenpopulation schon in Ihren Winterquartieren und haben nur noch eine geringe Aktivität. Schlüpflinge können zu diesen Zeit oft erst in sehr geringer Stückzahl angetroffen werden. Die



Luftbildauswertung zeigt weitere potentielle Habitate der Zauneidechse entlang der vorhandenen Wege angrenzend am Plangebiet. Eine Betroffenheit der Zauneidechse kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Tötungen/Verletzungen von Zauneidechsen sind Arbeiten nur außerhalb des Aktivitätszeitraumes vom 01.11. bis 28.02. zulässig. Potentielle Zauneidechsenhabitate sind mittels Bauzaun von dem Befahren zu schützen. Sollten Arbeiten innerhalb der Aktivitätszeitraumes der Zauneidechsen erforderlich werden, sind die Zauneidechsenhabitate mittels eines Reptilienschutzzaun abzugrenzen. Entsprechend textliche Festsetzungen sind im BP zu treffen.

( R ) §§ 39, 44, 45 BNatSchG  
Möglichkeiten der Überwindung: keine

**4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:**

Gesetzlicher Biotopschutz

Die östlich an das Plangebiet angrenzend vorhandenen Feldgehölze (Code 071101) unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG unterliegen. Eine Zerstörung und /oder erhebliche Beeinträchtigung dieser ist unzulässig. Im weiteren Planverfahren sind geeignete Maßnahmen festzusetzen, die eine Zerstörung und/oder erhebliche Beeinträchtigung entgegenwirken. Dazu sind die Biotope während den Bauarbeiten so zu kennzeichnen und zu sperren, dass eine Nutzung als Baueinrichtungsfläche, Lagerfläche oder sonstige Nutzung unterbleibt.

( R ) § 30, 67 BNatSchG, § 18 BbgNatschAG, Biotopschutz VO des Landes Brandenburg

Eingriffsregelung

Mit dem hier aufzustellenden Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden, d.h. in der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Vorentwurf sind unterschiedliche Aussagen zur Betroffenheit von Gehölzen dargelegt. Einerseits wird die Entnahme von Gehölzen im Zufahrtsbereich der Teilfläche 1 (S.79 AFB) geplant. Andererseits wird eine Gehölzentnahme ausgeschlossen und lediglich Kronenschnitte benannt (S.80 AFB und Maßnahme V7). Bezogen auf den Baumschutz ist klarzustellen, ob Gehölzbestände mit der Planumsetzung beseitigt werden müssen. Ist dies der Fall sind diese Verluste in die Eingriffsbilanzierung einzustellen und erforderliche Ersatzpflanzungen festzusetzen.

Auf der Lebuser Platte fallen im Rahmen der Munitionsbergung und Bauarbeiten regelmäßig Feldsteine an. Diese Steine sollten gesammelt und wenn möglich nach Abschluss der Arbeiten innerhalb der eingezäunten PV-Anlage als Lesesteinhaufen abgelegt werden. Diese Lesesteinhaufen sind an fachlich geeigneten Stellen innerhalb der randlichen Grünflächen in besonnten Bereichen sowie innerhalb der geplanten Feldlerchenstreifen herzustellen. Entsprechende textliche Festsetzungen sind bei Erfordernis zu treffen.

( R ) § 1a BauGB, . § 13 ff. BNatSchG

gez. Schütze

Name: Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme	Nummer: MOL 10.4/0008	Version: 01.0	
---	--------------------------	------------------	---